



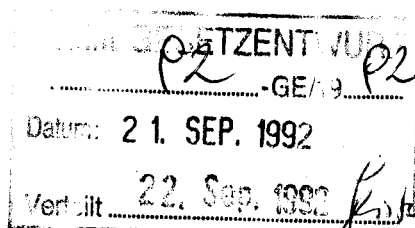
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER
POLIZEIJURISTEN

Wien, am 15. September 1992.

Betreff: Entwurf einer Strafprozeß-
novelle 1992 ("Ladendiebstahl");
Stellungnahme.

Bezug: Schreiben des Bundesmini-
steriums für Justiz vom
31. Juli 1992,
Z. 578.009/1-II 1/92.

Beilage: 25.



An das
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Vereinigung österreichischer Polizeijuristen beehrt sich,
25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Strafprozeß-
novelle 1992 zu übersenden.

Für die Vereinigung:
Der Obmann

(Dr. Nowak)
Hofrat



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER
POLIZEIJURISTEN

Wien, am 15. September 1992.

Betreff: Entwurf einer Strafprozeß-
novelle 1992 ("Ladendiebstahl").

Bezug: do. Schreiben vom 31.7.1992,
GZ 578.009/1-II 1/92.

TERMIN 20. 9. 1992!

An das

Bundesministerium für Justiz

Abteilung II-1

Museumstraße 7

1016 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung (insbesondere hinsichtlich der Verfolgung des "Ladendiebstahls") geändert wird (Strafprozeßnovelle 1992), nimmt die Vereinigung österreichischer Polizeijuristen wie folgt Stellung:

1) Grundsätzliches:

Die geplante Änderung der Verfolgung geringfügiger strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen ist durchaus diskutabel. Der Erfolg wird jedoch sicher u. a. davon abhängen, inwieweit Personen, die derartiger strafbarer Handlungen verdächtigt werden, dann tatsächlich gerichtlich verfolgt werden, wenn sie die vorgesehene Ausgleichsleistung **n i c h t** (oder nicht rechtzeitig) erbringen.

Diese gerichtliche Verfolgung ist klarerweise nur dann möglich, wenn die Identität des Verdächtigten feststeht. Bisher ist die Ansicht vertreten worden, daß eine Festnahme und (meistens) kurzfristige Anhaltung zum Zwecke der Identitätsfeststellung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß §§ 175 (1) Z. 2 und 177 (1) Z. 2 StPO zulässig (und geboten) sei.

In der gleichzeitig (unter GZ 578.010/1-II 3/92) versendeten Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft

./.

- 2 -

ist vorgesehen (Z. 15 lit. d), dem § 177 einen neuen Absatz 4 anzufügen, demzufolge Festnahme und Anhaltung dann nicht mehr zulässig sein sollen, wenn "sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen".

Daraus könnte geschlossen werden, daß eine Anhaltung für einige Stunden zur Feststellung der Identität einer Person, die eines geringfügigen "Ladendiebstahls" verdächtigt wird, auch dann nicht mehr zulässig wäre, wenn sich diese Person nicht ausweisen kann und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist. Trifft diese Ansicht zu, so ist zu befürchten, daß sich diese (geplante) "Gesetzeslücke" insbesondere bei ausländischen "Ladendieben" schnell herumspricht, wodurch die beabsichtigte Neuregelung der Verfolgung derartiger Delikte oft unmöglich gemacht werden würde.

Es ist zweifelhaft, ob eine derartige Identitätsfeststellung (mit der Notwendigkeit, die verdächtige Person einige Stunden anzuhalten) im Hinblick auf § 22 Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes durch dessen Bestimmungen gerechtfertigt ist.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß es durchaus möglich ist, daß für eine Identitätsfeststellung, insbesondere wenn es sich um eine der deutschen Sprache unkundigen Person ohne Wohnsitz im Inland handelt, mehrere Stunden benötigt werden.

Die Behauptung in Z. 7 des Teils "Allgemeines" der Erläuterungen, daß die vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen eine Verringerung des Personaleinsatzes auch im Bereich des Innenressorts zur Folge haben würden, erscheint nicht gerechtfertigt: ein zu einem "Ladendiebstahl" gerufenes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird sicher auch weiterhin eine Anzeige verfassen und den Verdächtigten auch einvernehmen müssen, damit eine solche Einvernahme nicht erst dann, wenn sich nach einiger Zeit herausstellt, daß ein Absehen von der Verfolgung (insbesondere wegen Nichtentrichtung der "freiwilligen Ausgleichsleistung") nicht möglich ist, nachgeholt werden muß. Auch allfällige Zeugen (z. B. Warenhausdetektiv) müssen befragt werden. Für die Sicherheitsbehörden (-Dienststellen) wird sich die Arbeit daher kaum verringern!

2) Zu den einzelnen Bestimmungen:

a) Zu § 34a:

Aus dem Gesetzestext und den Erläuterungen ist **n i c h t** zu entnehmen, wie die Voraussetzung der "Erbringung einer freiwilligen Ausgleichsleistung" (Z. 3) geprüft wird: wird der eines Ladendiebstahls Verdächtige aufgefordert, die Einzahlungsbestätigung dem Staatsanwalt vorzulegen, oder ist beabsichtigt, auf den Erlagscheinen "Kontrollnummern" vorzusehen, damit die Einzahlung auch dann festgestellt werden kann, wenn der Name des Einzahlers unleserlich ist? Eine solche "Kontrollnummer" müßte dann naturgemäß auch in der Anzeige angeführt werden, der übergebene Erlagschein müßte unbedingt verwendet werden. In diesem Zusammenhang muß auf die faktischen Schwierigkeiten, die die Verwaltungsstrafbehörden mit derartigen Einzahlungen (von "bargeldlosen Organmandaten" nach § 50 VStG und von "Anonymverfügungen" nach § 49a VStG) haben, aufmerksam gemacht werden.

Von seiten der Sicherheitsbehörden (Dienststellen) muß es abgelehnt werden, für derartige Erhebungen bei den Verdächtigten herangezogen zu werden, da sich die Schwierigkeiten vorhersehen lassen: ein Verdächtigter wird umgezogen sein, ein anderer wird den Erlagschein nicht mehr auffinden, aber trotzdem die Einzahlung behaupten usw. Der vom Postamt bestätigte Erlagscheinabschnitt müßte jedenfalls zum Akt genommen werden, um zu verhindern, daß mit derartigen Erlagscheinabschnitten (wenn sie keine "Kontrollnummer" aufweisen) insofern Mißbrauch getrieben wird, daß sie (mit unleserlich ausgefülltem Namen) mehrfach als Beweis für die "erbrachte freiwillige Ausgleichsleistung" vorgelegt werden.

In der Z. 4 ist vorgesehen, daß als "Ausschlußgrund" für die Anwendung ein gleichartiges Absehen in den letzten fünf Jahren gilt. Hier stellt sich die Frage, wie ein in den letzten Jahren erfolgtes Absehen nach § 42 StGB gewertet werden soll. Nach dem reinen Gesetzestext wäre ein neuerliches Absehen, nunmehr nach der neuen Bestimmung, zulässig ("nach dieser Bestimmung abgesehen"). Auf diese Art könnte ein "Ladendiebstahl" auch dann straflos bleiben, wenn der Verdächtige in den letzten Jahren schon einen solchen begangen hat! Es wird daher vorgeschlagen, nach den Worten "nach dieser Bestimmung" die Worte "oder nach § 42 StGB" einzufügen.

- 4 -

Auch das Vorliegen der Voraussetzung nach Z. 5 (keine Verfolgung wegen einer anderen strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen) wird - solange kein bundesweites Verzeichnis über (auch bei den Sicherheitsbehörden und -Dienststellen) anhängige (Vorerhebungs-) Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen existiert - kaum mit Gewißheit festzustellen sein. Begeht jemand fast gleichzeitig in verschiedenen Gerichtssprengeln zweimal einen solchen "Ladendiebstahl", so wird er bei den kurz nach den jeweiligen Taten durchgeführten Anfragen im EKIS (KPA) noch nicht aufscheinen, da die Einspeicherung doch einige Zeit (einige Tage ab Anzeigeerstattung) dauert. Es ist daher denkbar, daß ihm zweimal die Möglichkeit geboten wird, in den Genuß des "Absehens von der gerichtlichen Verfolgung" zu kommen, da auch der Staatsanwalt (Bezirksanwalt) bei den beiden Verfahren verschieden ist, daher vom anderen Verfahren nichts erfährt.

b) Zu § 34b:

Es wird angeregt, die vorgesehene Zahlungsfrist von vier Wochen aus Gründen der Einfachheit auf einen Monat auszudehnen, da dann eine Fristberechnung wesentlich einfacher ist.

c) Zu § 34c:

Die in den Erläuterungen behauptete Einfachheit der Amtierung an Ort und Stelle (Anfragen über Funk oder Telephon, ob gegen den Verdächtigten im EKIS oder im Strafregister etwas aufscheint, was gegen die Möglichkeit des Absehens von der gerichtlichen Verfolgung spricht) wird manchmal an technischen Unzukömmlichkeiten scheitern. Darüber hinaus sind derartige Anfragen nur dann sinnvoll, wenn die Identität des Verdächtigten bereits feststeht. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im ersten Punkt hingewiesen.

Auch auf die Schwierigkeiten der ^{Feststellung der} rechtzeitigen Einzahlung der "freiwilligen Ausgleichszahlung" ist bereits aufmerksam gemacht worden.

In den Erläuterungen oder im Gesetzestext ist nicht erwähnt worden, wer die "Buchhaltung" des Fonds, dem diese Ausgleichsleistungen zukommen sollen, führt. Sind die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom Fonds zu tragen, werden also die Erträge des Fonds durch den Verwaltungsaufwand vermindert?

- 5 -

Die im Abs. 3 vorgesehene Zurückzahlung einer bereits erbrachten Ausgleichsleistung sollte erst nach Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils über den angezeigten "Ladendiebstahl" und nur insoweit erfolgen, als hievon nicht eine allenfalls verhängte unbedingte Geldstrafe (und Kosten gemäß § 389 StPO) zu decken wären. Würde eine derartige Möglichkeit vorgesehen werden, würde sich in manchen Fällen eine Einbringung der dann doch verhängten Geldstrafe erübrigen, da die bereits bezahlte Ausgleichsleistung herangezogen werden könnte.

3) Zu Überlegungen der Ausdehnung des geplanten Modells:

Hinsichtlich eines möglichen Verfolgungsverzichts bezüglich anderer leichter Vermögensdelikte bei Wiedergutmachung des Schadens und Erbringung einer zusätzlichen Geldleistung durch den Beschuldigten (Seite 15, Z. 6 der Erläuterungen, Allgemeiner Teil) ist zu sagen, daß eine derartige Erweiterung durchaus denkbar ist.

Es wird jedoch angeregt, erst einige Zeit abzuwarten, um Erfahrungen mit dem nunmehr vorgeschlagenen Modell zu sammeln. Außerdem sollte ein derartiger Verfolgungsverzicht - so wie bei den "Ladendiebstählen" - auf die e r s t m a l i g e Begehung einer strafbaren Handlung beschränkt bleiben. Eine Anwendung auch in Wiederholungsfällen ist strikt abzulehnen, da das Strafrecht damit jeglichen Abschreckungseffekt verlieren würde.

Abschließend wird bemerkt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersendet werden.

Für die Vereinigung:

Der Obmann:



(Dr. Nowak)
Hofrat

